

Beitragsordnung der Tennisgemeinschaft Friederika e.V.
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2017
- gültig ab 01.01. 2017 -

Für die Beitragsleistungen der Mitglieder gelten folgende Kategorien:

a) ordentliche Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1 der Satzung

01 Einzel- bzw. Erstmitglieder einer Familie	(sofern nicht 04)	260,00 €
02 weiteres Familienmitglied	(in häuslicher Gemeinschaft lebend)	180,00 €
03 weiteres Familienmitglied	(sofern nicht 03) (in häuslicher Gemeinschaft lebend)	90,00 €
	(in Ausbildung nach dem vollendeten 18. Lebensj. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)	
04 Einzelmitglied	(in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensj.)	160,00 €

b) jugendliche Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1 der Satzung

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr –

05 erstes jugendliches Familienmitglied und von fördernden Mitgliedern		80,00 €
51 zweites jugendliches Familienmitglied		60,00 €
52 jedes weitere jugendliche Familienmitglied		50,00 €
06 jugendliche Einzelmitglieder		110,00 €

c) passive Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1 der Satzung

07 passive Mitglieder	(Mitglieder, die bereits Mitglieder waren. Sie erhalten 10 Wertmarken für jeweils 1 Stunde. Darüber hinaus besteht keine Spielberechtigung. Nicht verbrauchte Wertmarken werden nicht erstattet.)	130,00 €
-----------------------	---	-----------------

d) fördernde Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1 der Satzung

08 fördernde Mitglieder	(Mitglieder, die die TGF fördern wollen und am Leben in der TGF interessiert sind. Bei einer evtl. späteren Vollmitgliedschaft ist ggf. auch eine Aufnahmegebühr zu zahlen.)	40,00 €
-------------------------	--	----------------

Für jede Familie ist ein Erstmitglied nach Kategorie 01 erforderlich!

e) Aufnahmegebühren

01	260,00 €
02	180,00 €
03	90,00 €
04	160,00 €
05	80,00 €
51	60,00 €
52	50,00 €
06	110,00 €

z.Zt. werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Ablösebetrag für die Eigenleistung

Seit dem 01.01.2015 haben aktive Mitglieder (ordentliche und jugendliche) ab dem Geschäftsjahr, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine Eigenleistung von 5 Stunden in jedem Jahr zu erbringen. Die Pflicht zur Eigenleistung entfällt ab dem Geschäftsjahr, in dem das Mitglied sein 72. Lebensjahr vollendet.

Die Eigenleistung kann durch einen Betrag von 50,00 € in jedem Jahr abgelöst werden. Der Ablösebetrag wird mit dem Mitgliedsbeitrag fällig und wird nach Erbringung der Eigenleistung zurückgezahlt.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2017.

Zahlung des Mitgliedsbeitrages gem. § 7 Ziffer 1 der Satzung

- Der fällige Beitrag wird nach dem 28. Januar aufgrund der vorliegenden Ermächtigung mittels Lastschrift eingezogen.
 - Wer sich dem Lastschriftverfahren nicht angeschlossen hat, erhält eine individuelle Rechnung mit dem Datum der Lastschrift als Zahlungsziel.
- Für alle Mitglieder gilt, unabhängig von der Zahlungsweise, der folgende Absatz dieser Beitragsordnung.

Satzungsgemäße Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten in der Beitragszahlung.

Wird zu den genannten Terminen nicht gezahlt, erinnert der Kassenwart innerhalb von 2 Wochen schriftlich unter Gewährung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen und erhebt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €

Bei Rückbelastung eines Lastschrifteinzuges wird außerdem die von dem Geldinstitut in Rechnung gestellte Gebühr, in der Regel 3,00 Euro, erhoben.

Wird auch 6 Wochen nach Fälligkeitstermin nicht gezahlt, ergeht die 2. Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Es wird zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren ein Säumniszuschlag von 10% erhoben.

Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu den bis dahin aufgelaufenen Kosten erhoben.

Die Festsetzung einer letzten Zahlungsfrist unter Androhung der Einleitung eines Ausschlussverfahrens gem. § 6 Ziffer 3 c der Satzung folgt anschließend.

Sollte dennoch nach einem Rückstand von insgesamt 3 Monaten nicht gezahlt worden sein, erfolgt der Mahnbescheid und der Vorstand wird den Ausschluss rechtskräftig beschließen.

Über Stundungsanträge, sofern sie rechtzeitig vor Fälligkeit der Zahlung mit schriftlicher Begründung eingehen, entscheidet der Vorstand.

Mitglieder in Ausbildung (03 + 04) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Diese werden um Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen bis zum 20. Januar eines jeden Jahres gebeten.

Geschieht dies nicht, erfolgt eine Umstufung nach 01 bzw. 02.

Bei Vorlage der Bescheinigung nach Durchführung der Lastschrift wird der Unterschiedsbetrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erstattet.